

AR_GERICHTE OG ARGVP 1992 3216 vom 19. Mai 1992

AR Gerichte, 1992-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1992_3216

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1992 3216 du 19 mai 1992

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1992 3216 del 19 maggio 1992

Regeste

C. Gerichtsentscheide 3216 3.3 Strafprozess 3216 Wiederaufnahme einer eingestellten Strafuntersuchung. Erforderlich ist nicht das Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 223 StPO (Art. 157 Abs. 1 StPO). Art. 157 Abs. 1 StPO si

Volltext

C. Gerichtsentscheide 3216 3.3 Strafprozess 3216 Wiederaufnahme einer eingestellten Strafuntersuchung. Erforderlich ist nicht das Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 223 StPO (Art. 157 Abs. 1 StPO). Art. 157 Abs. 1 StPO sieht vor, dass "eine endgültig eingestellte Strafuntersuchung wieder aufzunehmen (ist), wenn sich neue Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten oder die Täterschaft ergeben". Die Frage, ob eine Wiederaufnahme gemäss Art. 157 Abs. 1 StPO einen eigentlichen Revisionsgrund im Sinne von Art. 233 StPO verleiht oder nicht, hat die Vorinstanz offen gelassen. Bänziger/Stolz, al. 1 zu Art. 153 StPO (S. 151), messen der Einstellungsverfügung nur eine beschränkte Rechtskraft zu und gelangen zum Schluss, dass es für eine Wiederaufnahme keiner eigentlichen Revisionsgründe bedürfe. Demgegenüber lässt das Urteil des Obergerichtes in Sachen B. vom 26.01.1979 (vgl. ARGVP 1988 Sammelband Nr. 3111) den gegenteiligen Schluss zu. Das Gericht hat dort ausgeführt, an die Wiederaufnahme seien strenge Anforderungen zu stellen, da sich alle Beteiligten auf eine endgültige Einstellungsverfügung verlassen können. Bloss weil sich nachträgliche Zweifel an der Richtigkeit der Überlegungen der Untersuchungsorgane einstellen, sei nicht wiederaufzunehmen, sondern erst dann, wenn neue Tatsachen oder Beweise für das Vorliegen einer Straftat sprächen. Konkret hielt das Obergericht dafür, die Aussagen des Beschuldigten an Schranken des Kantonsgerichtes seien im Vergleich zum Ergebnis der polizeilichen Befragung nicht neu, weshalb eine Wiederaufnahme nicht angezeigt sei. Damit ist die Frage, ob an die Gründe für eine Wiederaufnahme und für eine Revision die gleichen Anforderungen zu stellen seien, nicht beantwortet worden. Das Obergericht hat im erwähnten Entscheid festgehalten, die Anforderungen seien "durchaus ähnlich", auch wenn es sich bei der 107

C. Gerichtsentscheide 3216, 3217 Wiederaufnahme im Vergleich zur Revision nicht um ein eigentliches Rechtsmittel handle. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass in jenem Fall die Wiederaufnahme unter Verletzung des Anklageprinzips zustande gekommen war, was eine enge Auslegung im Einzelfall verständig macht. Indessen kann aus jenem Entscheid nichts anderes abgeleitet werden, als was nach anerkannter Lehre und Rechtsprechung gilt: Weil kein umfassendes Strafverfahren durchgeführt worden ist, kann der Einstellungsverfügung keine volle Rechtskraftwirkung zu kommen; bei neuen Tatsachen oder Beweismitteln oder neuen Verdachtsgründen ist die Wiederaufnahme deshalb zulässig (R. Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. ergänzte Aufl., S. 226

ff.; N. Schmid, Strafprozessrecht, N. 810; vgl. auch BGE 81 IV 222). Damit nicht vergleichbar ist die Regelung des st. gallischen Strafverfahrens, welches zwischen Aufhebungsverfügung (mit Rechtskraftwirkung) und Einstellungsverfügung (mit prozessualer Wirkung) unterscheidet (vgl. N. Oberholzer, Grundzüge des st. gallischen Strafprozessrechts, S. 233 ff.). Damit gelten für die Wiederaufnahme weniger strenge Anforderungen als für die Revision. Soweit das Urteil des Obergerichtes vom 26. Januar 1979 zu andern Schlüssen führt, ist daran nicht festzuhalten. OGer 19.5.1992 3217 Begründeter Entscheid. In allen an das Obergericht weitergezogenen Strafsachen erfolgt die Zustellung des begründeten Entscheides von Amtes wegen. Laut Art. 175 Abs. 1 StPO erfolgt in Strafsachen die Zustellung eines begründeten Urteils auf Verlangen. Diese Regelung ist bis anhin gemäss Art. 202 StPO auch im obergerichtlichen Verfahren angewendet worden. Die Praxis hat demzufolge die Zustellung des Urteilsdispositives als massgebliche Urteilseröffnung nach ausserrhodischem Strafprozessrecht erklärt. Gestützt darauf weist das Bundesgericht 108

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.